DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/35 DER KOMMISSION

vom 6. Januar 2022

zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht") ([1]), insbesondere auf Artikel 230 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Verordnung (EU) 2016/429 enthält unter anderem die Tiergesundheitsanforderungen an den Eingang von Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und gilt ab dem 21. April 2021. Eine dieser Tiergesundheitsanforderungen besteht darin, dass diese Sendungen aus einem Drittland oder einem Gebiet, einer Zone oder einem Kompartiment derselben gemäß Artikel 230 Absatz 1 der genannten Verordnung kommen müssen.

(2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission ([2]) ergänzt die Verordnung (EU) 2016/429 hinsichtlich der Tiergesundheitsanforderungen an den Eingang von Sendungen bestimmter Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union aus Drittländern oder Gebieten oder Zonen bzw. Kompartimenten derselben. Gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 sind Sendungen von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs, die in ihren Geltungsbereich fallen, nur dann für den Eingang in die Union zulässig, wenn sie aus einem Drittland oder einem Gebiet oder einer Zone bzw. einem Kompartiment derselben kommen, das/die gemäß den Tiergesundheitsanforderungen der genannten Delegierten Verordnung für die betreffenden Arten und die betreffenden Kategorien von Tieren, das jeweilige Zuchtmaterial und die jeweiligen Erzeugnisse tierischen Ursprungs gelistet ist.

(3) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission ([3]) werden die Listen von Drittländern oder Gebieten oder Zonen bzw. Kompartimenten derselben festgelegt, aus denen der Eingang in die Union der in den Geltungsbereich der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 fallenden Arten und Kategorien von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs zulässig ist. Die Listen und bestimmte allgemeine Vorschriften für diese Listen sind in den Anhängen I bis XXII dieser Delegierten Verordnung enthalten.

(4) Mit Artikel 62 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 in der kürzlich durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1705 der Kommission ([4]) geänderten Fassung wurden die neuen Vorschriften für Brieftauben eingeführt, die aus einem Drittland oder Gebiet oder einer Zone derselben, in dem/der sie normalerweise gehalten werden, in die Union verbracht werden, um unverzüglich freigelassen zu werden in der Erwartung, dass sie in dieses Drittland oder Gebiet oder diese Zone derselben zurückfliegen werden. Um diesen neuen Vorschriften Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 zu ändern, der sich auf die in Anhang VI dieser Verordnung aufgeführten Listen von Drittländern oder Gebieten oder Zonen derselben bezieht, aus denen der Eingang in die Union von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und von Zuchtmaterial in Gefangenschaft gehaltener Vögel in die Union zulässig ist, damit diese Kategorie von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln von diesen Listen ausgenommen wird.

([1]) ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1.

([2]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission vom 30. Januar 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 379).

([3]) Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission vom 24. März 2021 zur Festlegung der Listen von Drittländern, Gebieten und Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Tieren, Zuchtmaterial und Erzeugnissen tierischen Ursprungs gemäß der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates zulässig ist (ABl. L 114 vom 31.3.2021, S. 1).

([4]) Delegierte Verordnung (EU) 2021/1705 der Kommission vom 14. Juli 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für den Eingang von Sendungen von bestimmten Tieren, bestimmtem Zuchtmaterial und bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs in die Union und für deren anschließende Verbringung und Handhabung (ABl. L 339 vom 24.9.2021, S. 40).

(5) Das Vereinigte Königreich hat der Kommission Informationen übermittelt, aus denen im Einklang mit Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 hervorgeht, dass die in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission ([5]) festgelegten Bedingungen für die Anerkennung des Status „seuchenfrei" in Bezug auf Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (BTV) für sein gesamtes Hoheitsgebiet erfüllt sind. Der Eintrag für das Vereinigte Königreich in der in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 enthaltenen Liste der Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang von Sendungen von Huftieren (ausgenommen Equiden und Huftiere, die für geschlossene Betriebe bestimmt sind) in die Union zulässig ist, sollte daher dahin gehend geändert werden, dass das gesamte Hoheitsgebiet dieses Drittlandes einbezogen wird. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher entsprechend geändert werden.

(6) In der Tabelle in Anhang VI Teil 1 Abschnitt A der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben gelistet, aus denen der Eingang von Sendungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und von Zuchtmaterial in Gefangenschaft gehaltener Vögel in die Union zulässig ist. Diese Liste sollte mit der Liste in Anhang I der bis zum 20. April 2021 geltenden Durchführungsverordnung (EU) Nr. 139/2013 der Kommission ([6]) übereinstimmen, in der die Drittländer aufgeführt sind, aus denen die Einfuhr von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln zugelassen ist. Darüber hinaus sollten die Überschriften der Listen in Anhang VI Teil 1 Abschnitte A und B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 geändert werden, um Brieftauben gemäß Artikel 62 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 von den Listen in Anhang VI Teil 1 Abschnitte A und B der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 auszunehmen. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher entsprechend berichtigt und geändert werden.

(7) In der Tabelle in Anhang VIII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben gelistet, aus denen der Eingang von Sendungen von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union zulässig ist. Diese Liste sollte mit der Liste in Artikel 1 Absatz 1 des bis zum 20. April 2021 geltenden Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/294 der Kommission ([7]) übereinstimmen, in der die Gebiete oder Drittländer aufgeführt sind, aus denen Hunde, Katzen oder Frettchen eingeführt werden dürfen. Anhang VIII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher entsprechend berichtigt werden.

(8) In der Tabelle in Anhang IX Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben gelistet, aus denen der Eingang von Sendungen von Zuchtmaterial von Rindern in die Union zulässig ist. In der sechsten Spalte dieser Tabelle, in der die Tiergesundheitsgarantien aufgeführt sind, sollten die Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete Insel Man und Jersey bezüglich der Beschreibung der Zonen im Vereinigten Königreich und der jeweiligen Tiergesundheitsgarantien für Kanada, das Vereinigte Königreich und diese unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete berichtigt werden, um die Garantien für Infektionen mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis*, Infektionen mit *Mycobacterium-tuberculosis-Komplex (M. bovis, M. caprae, M. tuberculosis)* sowie Infektionen mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie und der Enzootischen Lekuose der Rinder gemäß der zweiten bzw. siebten Spalte der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 zu berücksichtigen; zudem sollte der Eintrag für das Vereinigte Königreich hinsichtlich der Anerkennung der Freiheit dieses Drittlands von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) durch die Union geändert werden. Darüber hinaus sollte die Beschreibung dieser Zonen, der Tiergesundheitsgarantien und dieser Anerkennung in die Tabellen in Anhang IX Teile 2 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgenommen werden. Die Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete Insel Man und Jersey in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollten daher entsprechend berichtigt und geändert werden.

(9) In der Tabelle in Anhang X Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben gelistet, aus denen der Eingang von Sendungen von Zuchtmaterial von Schafen und Ziegen in die Union zulässig ist. In der sechsten Spalte dieser Tabelle, in der die Tiergesundheitsgarantien aufgeführt sind, sollten die Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete Guernsey und Insel Man berichtigt werden, um die Tiergesundheitsgarantien für Infektionen mit *Brucella abortus, B. melitensis* und *B. suis* sowie für Infektionen mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie gemäß der siebten Spalte der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 zu berücksichtigen;

([5]) Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei" für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 211).

([6]) Durchführungsverordnung (EU) Nr. 139/2013 der Kommission vom 7. Januar 2013 zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr bestimmter Vogelarten in die Union sowie der dafür geltenden Quarantänebedingungen (ABl. L 47 vom 20.2.2013, S. 1).

([7]) Durchführungsbeschluss (EU) 2019/294 der Kommission vom 18. Februar 2019 zur Festlegung der Liste der für die Einfuhr von Hunden, Katzen und Frettchen in die Union zugelassenen Gebiete und Drittländer sowie der Mustertiergesundheitsbescheinigung für eine solche Einfuhr (ABl. L 48 vom 20.2.2019, S. 41).

zudem sollte der Eintrag für das Vereinigte Königreich hinsichtlich der Anerkennung der Freiheit dieses Drittlands von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) durch die Union geändert werden. Darüber hinaus sollte die Beschreibung dieser Tiergesundheitsgarantien und dieser Anerkennung in die Tabelle in Anhang X Teil 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgenommen werden. Die Einträge für Kanada, das Vereinigte Königreich und die unmittelbar der englischen Krone unterstehenden Gebiete Guernsey und Insel Man in Anhang X der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollten daher entsprechend berichtigt und geändert werden.

(10) In der Tabelle in Anhang XI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben gelistet, aus denen der Eingang von Sendungen von Zuchtmaterial von Schweinen in die Union zulässig ist. In der sechsten Spalte dieser Tabelle, in der die Tiergesundheitsgarantien aufgeführt sind, sollten die Einträge für das Vereinigte Königreich und das unmittelbar der englischen Krone unterstehende Gebiet Guernsey berichtigt werden, um die Tiergesundheitsgarantie für Infektionen mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit (ADV) gemäß der siebten Spalte der Tabelle in Anhang II Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollte die Beschreibung dieser Tiergesundheitsgarantie in die Tabelle in Anhang XI Teil 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 aufgenommen werden. Die Einträge für das Vereinigte Königreich und das unmittelbar der englischen Krone unterstehende Gebiet Guernsey in Anhang XI der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollten daher entsprechend berichtigt werden.

(11) Des Weiteren hat die Ukraine der Kommission aktualisierte Informationen über die epidemiologische Lage in ihrem Hoheitsgebiet in Bezug auf die Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI), die zwischen dem 4. Dezember 2020 und dem 3. Februar 2021 in Geflügelbetrieben bestätigt wurden, sowie über die Maßnahmen vorgelegt, die sie zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung dieser Seuche getroffen hat. Insbesondere hat die Ukraine nach diesen Ausbrüchen von HPAI die Maßnahmen gemäß Artikel 38 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 umgesetzt, d. h. eine Bestandskeulung zur Bekämpfung und Eindämmung der Ausbreitung dieser Seuche, eine angemessene Reinigung und Desinfektion der infizierten Geflügelbetriebe nach Durchführung der Bestandskeulung sowie ein einschlägiges Überwachungsprogramm, mit dem nachgewiesen wurde, dass in den gefährdeten Populationen keine Infektion vorlag.

(12) Die Kommission hat die von der Ukraine vorgelegten Informationen bewertet und ist zu dem Schluss gekommen, dass die Ausbrüche von HPAI in den Geflügelbetrieben getilgt wurden und dass mit dem Eingang von Sendungen von Geflügelerzeugnissen aus den Gebieten der Ukraine in die Union, aus denen der Eingang von Geflügelerzeugnissen in die Union aufgrund dieser Ausbrüche untersagt worden war, kein Risiko mehr verbunden ist.

(13) Daher sollte in den Einträgen für die Ukraine in der Tabelle in Anhang XIV Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die aktuelle epidemiologische Lage in diesem Drittland berücksichtigt werden. Anhang XIV der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher entsprechend geändert werden.

(14) In der Tabelle in Anhang XVII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sind die Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben gelistet, aus denen der Eingang von Milch, Kolostrum, Erzeugnissen auf Kolostrumbasis, Milcherzeugnissen aus Rohmilch sowie Milcherzeugnissen, die keiner spezifischen risikomindernden Behandlung gegen die Maul- und Klauenseuche unterzogen werden müssen, zulässig ist. In dieser Liste sollte die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 605/2010 der Kommission ([8]) enthaltene Liste von Drittländern und Teilen von Drittländern berücksichtigt werden, aus denen das Verbringen von Sendungen mit Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis in die Union zulässig ist, mit Angabe der Art der für die jeweiligen Waren vorgeschriebenen Wärmebehandlung, da die Verordnung (EU) Nr. 605/2010 aufgehoben und durch die Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 ersetzt wurde. Anhang XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher berichtigt werden, um Montenegro aufzunehmen.

(15) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 sollte daher entsprechend geändert und berichtigt werden.

(16) Da die Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 seit dem 21. April 2021 gilt, sollten die mit der vorliegenden Verordnung an der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 vorzunehmenden Änderungen und Berichtigungen im Interesse der Rechtssicherheit unverzüglich wirksam werden.

(17) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

([8]) Verordnung (EU) Nr. 605/2010 der Kommission vom 2. Juli 2010 zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für das Verbringen von Rohmilch, Milcherzeugnissen, Kolostrum und Erzeugnissen auf Kolostrumbasis zum menschlichen Verzehr in die Europäische Union (ABl. L 175 vom 10.7.2010, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Anhang VI für in Gefangenschaft gehaltene Vögel und Zuchtmaterial von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln wie folgt:

i) Teil 1 Abschnitt A für in Gefangenschaft gehaltene Vögel und Zuchtmaterial von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln, ausgenommen in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikels 62 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692;

ii) Teil 1 Abschnitt B für in Gefangenschaft gehaltene Vögel und Zuchtmaterial von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln auf der Grundlage äquivalenter Garantien nach Artikel 62 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692“;

2. die Anhänge II, VI, VIII, IX, X, XI, XIV und XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden nach Maßgabe des Anhangs der vorliegenden Verordnung geändert und berichtigt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. Januar 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge II, VI, VIII, IX, X, XI, XIV und XVII der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 werden wie folgt geändert und berichtigt:

1. In Anhang II Teil 1 erhält der Eintrag für das Vereinigte Königreich folgende Fassung:

„**GB** Vereinigtes Königreich	GB-1	Rinder	Tiere für die weitere Haltung[1], die zur Schlachtung bestimmt sind	BOV-X, BOV-Y		BRU, BTV, EBL		
		Schafe und Ziegen	Tiere für die weitere Haltung[1], die zur Schlachtung bestimmt sind	OV/CAP-X, OV/CAP-Y		BRU, BTV		
		Schweine	Tiere für die weitere Haltung[1], die zur Schlachtung bestimmt sind	SUI-X, SUI-Y		ADV		
		Camelidae	Tiere für die weitere Haltung[1]	CAM-CER		BTV		
		Cervidae	Tiere für die weitere Haltung[1]	CAM-CER		BTV		
		Sonstige Huftiere	Tiere für die weitere Haltung[1]	RUM, RHINO, HIPPO		BTV[2]		
	GB-2	Rinder	Tiere für die weitere Haltung[1], die zur Schlachtung bestimmt sind	BOV-X, BOV-Y		BRU, TB, BTV, EBL		
		Schafe und Ziegen	Tiere für die weitere Haltung[1], die zur Schlachtung bestimmt sind	OV/CAP-X, OV/CAP-Y		BRU, BTV		
		Schweine	Tiere für die weitere Haltung[1], die zur Schlachtung bestimmt sind	SUI-X, SUI-Y		ADV		
		Camelidae	Tiere für die weitere Haltung[1]	CAM-CER		BTV		
		Cervidae	Tiere für die weitere Haltung[1]	CAM-CER		BTV		
		Sonstige Huftiere	Tiere für die weitere Haltung[1]	RUM, RHINO, HIPPO		BTV[2]“		

2. Anhang VI wird wie folgt berichtigt und geändert:

a) Teil 1 Abschnitt A wird wie folgt berichtigt und geändert:

i) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„*ABSCHNITT A*

Liste der Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und von Zuchtmaterial in Gefangenschaft gehaltener Vögel, ausgenommen in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikels 62 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692, gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer i der vorliegenden Verordnung zulässig ist“;

ii) der folgende Eintrag für Guernsey wird zwischen dem Eintrag für das Vereinigte Königreich und dem Eintrag für Israel eingefügt:

„**GG** Guernsey	GG-0	In Gefangenschaft gehaltene Vögel	CAPTIVE-BIRDS				
		Bruteier von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln	HE-CAPTIVE-BIRDS“				

b) in Teil 1 erhält die Überschrift von Abschnitt B folgende Fassung:

„*ABSCHNITT B*

Liste der Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln und von Zuchtmaterial in Gefangenschaft gehaltener Vögel auf der Grundlage äquivalenter Garantien nach Artikel 62 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe e Ziffer ii der vorliegenden Verordnung zulässig ist“;

3. in Anhang VIII erhält Teil 1 folgende Fassung:

„TEIL 1

Liste der Drittländer oder Gebiete oder Zonen derselben, aus denen der Eingang in die Union von Sendungen von Hunden, Katzen und Frettchen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe g zulässig ist

ISO-Code und Name des Drittlands oder Gebiets	**Code der Zone** gemäß Teil 2	**Arten und Kategorien** Eingang in die Union zulässig	**Tiergesundheitsbescheinigungen**	**Spezifische Bedingungen** gemäß Teil 3	**Tiergesundheitsgarantien** gemäß Teil 4	**Schlussdatum**	**Anfangsdatum**
1	**2**	**3**	**4**	**5**	**6**	**7**	**8**
AC Ascension	AC-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
AD Andorra	AD-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				

AE Vereinigte Arabische Emirate	AE-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
AG Antigua und Barbuda	AG-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
AL Albanien	AL-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
AR Argentinien	AR-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
AU Australien	AU-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
AW Aruba	AW-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
BA Bosnien und Herzegowina	BA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
BB Barbados	BB-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
BH Bahrain	BH-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
BM Bermuda	BM-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
BO Bolivien	BO-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
BQ Bonaire, St. Eustatius und Saba (die Karibischen Niederlande)	BQ-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				

BR Brasilien	BR-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
BW Botsuana	BW-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
BY Belarus	BY-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
BZ Belize	BZ-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
CA Kanada	CA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
CH Schweiz	CH-0	Vorbehaltlich des in Anhang I Nummer 7 genannten Abkommens					
CL Chile	CL-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
CN China	CN-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
CO Kolumbien	CO-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
CR Costa Rica	CR-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
CU Kuba	CU-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
CW Curaçao	CW-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
DZ Algerien	DZ-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			

EG Ägypten	EG-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
ET Äthiopien	ET-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
FJ Fidschi	FJ-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
FK Falklandinseln	FK-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
FO Färöer	FO-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
GB Vereinigtes Königreich	GB-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
GG Guernsey	GG-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
GI Gibraltar	GI-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
GL Grönland	GL-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
GT Guatemala	GT-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
HK Hongkong	HK-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
HN Honduras	HN-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
IL Israel	IL-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			

IM Insel Man	IM-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
IN Indien	IN-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
IS Island	IS-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
JE Jersey	JE-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
JM Jamaika	JM-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
JO Jordanien	JO-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
JP Japan	JP-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
KE Kenia	KE-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
KG Kirgisistan	KG-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
KN St. Kitts und Nevis	KN-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
KR Republik Korea	KR-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
KW Kuwait	KW-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			

KY Kaimaninseln	KY-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
LB Libanon	LB-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
LC St. Lucia	LC-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
LI Liechtenstein	LI-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
MA Marokko	MA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
MC Monaco	MC-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
ME Montenegro	ME-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
MG Madagaskar	MG-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
MK Nordmazedonien	MK-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
MO Macau	MO-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
MS Montserrat	MS-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
MU Mauritius	MU-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
MX Mexiko	MX-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				

MY Malaysia	MY-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
NA Namibia	NA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
NC Neukaledonien	NC-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
NI Nicaragua	NI-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
NZ Neuseeland	NZ-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
OM Oman	OM-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
PA Panama	PA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
PE Peru	PE-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
PF Französisch-Polynesien	PF-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
PM St. Pierre und Miquelon	PM-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
PY Paraguay	PY-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
QA Katar	QA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			

RS Serbien	RS-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
RU Russland	RU-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
SA Saudi-Arabien	SA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
SG Singapur	SG-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
SH St. Helena	SH-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
SM San Marino	SM-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
SV El Salvador	SV-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
SX St. Martin	SX-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
SZ Eswatini	SZ-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
TH Thailand	TH-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
TN Tunesien	TN-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
TR Türkei	TR-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
TT Trinidad und Tobago	TT-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				

TW Taiwan	TW-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
UA Ukraine	UA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
US Vereinigte Staaten, einschließlich Amerikanisch-Samoa, Guam, Nördliche Marianen, Puerto Rico und Amerikanische Jungferninseln	US-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
UY Uruguay	UY-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
VA Staat Vatikanstadt	VA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
VC St. Vincent und die Grenadinen	VC-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
VG Britische Jungferninseln	VG-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
VU Vanuatu	VU-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
WF Wallis und Futuna	WF-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS				
ZA Südafrika	ZA-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern			
ZW Simbabwe	ZW-0	Hunde, Katzen und Frettchen zu kommerziellen Zwecken	CANIS-FELIS-FERRETS	Test zur Titrierung von Tollwutantikörpern“			

4. Anhang IX wird wie folgt berichtigt und geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt berichtigt und geändert:

i) der Eintrag für Kanada erhält folgende Fassung:

„**CA** Kanada	CA-0	Samen	Entscheidung 2005/290/EG der Kommission		SF-BTV SF-EHD EHD-Test BTV-Test
		Eizellen und Embryonen	BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY BOV-in-vivo-EMB-B-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-C-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-D-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY		SF-BTV SF-EHD EHD-Test BTV-Test“

ii) der Eintrag für das Vereinigte Königreich erhält folgende Fassung:

„**GB** Vereinigtes Königreich	GB-1	Samen	BOV-SEM-A-ENTRY BOV-SEM-B-ENTRY BOV-SEM-C-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	BRU BTV EPL
		Eizellen und Embryonen	BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY BOV-in-vivo-EMB-B-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-C-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-D-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	

	GB-2	Samen	BOV-SEM-A-ENTRY BOV-SEM-B-ENTRY BOV-SEM-C-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	BRU TB BTV EPL“
		Eizellen und Embryonen	BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY BOV-in-vivo-EMB-B-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-C-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-D-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	

iii) die Einträge für die Insel Man und Jersey erhalten folgende Fassung:

„**IM** Insel Man	IM-0	Samen	BOV-SEM-A-ENTRY BOV-SEM-B-ENTRY BOV-SEM-C-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	BRU TB EPL
		Eizellen und Embryonen	BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY BOV-in-vivo-EMB-B-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-C-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-D-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
JE Jersey	JE-0	Samen	BOV-SEM-A-ENTRY BOV-SEM-B-ENTRY BOV-SEM-C-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	EPL“

		Eizellen und Embryonen	BOV-OOCYTES-EMB-A-ENTRY BOV-in-vivo-EMB-B-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-C-ENTRY BOV-in-vitro-EMB-D-ENTRY BOV-GP-PROCESSING-ENTRY BOV-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	

b) in Teil 2 wird das Wort „keine“ gestrichen und durch folgende Tabelle ersetzt:

„**Name des Drittlands oder Gebiets**	**Code der Zone**	**Beschreibung der Zone**
Vereinigtes Königreich	**GB-1**	England und Wales
	GB-2	Schottland“

c) in Teil 4 wird die Tabelle wie folgt geändert:

i) zwischen der Zeile „TB“ und der Zeile „SF-BTV“ wird folgende Zeile eingefügt:

„**BTV**	Die Union hat gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 für die in Spalte 3 der Tabelle in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Verordnung genannte spezifische Tierart die Freiheit des Drittlands, des Gebiets oder der Zone von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anerkannt“

ii) nach der Zeile „SF-BTV“ werden folgende Zeilen eingefügt:

„**SF-EHD**	Die Union hat gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 für die in Spalte 3 der Tabelle in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Verordnung genannte spezifische Tierart die Freiheit des Drittlands, des Gebiets oder der Zone von Infektionen mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie anerkannt
EPL	Die Union hat gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 für die in Spalte 3 der Tabelle in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Verordnung genannte spezifische Tierart die Freiheit des Drittlands, des Gebiets oder der Zone von der Enzootischen Lekuose der Rinder anerkannt“

5. Anhang X wird wie folgt berichtigt und geändert:

a) Teil 1 wird wie folgt berichtigt und geändert:

i) der Eintrag für Kanada erhält folgende Fassung:

„**CA** Kanada	CA-0	Samen	OV/CAP-SEM-A-ENTRY OV/CAP-SEM-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY		BRU SF-BTV SF-EHD EHD-Test BTV-Test
		Eizellen und Embryonen	OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY		BRU SF-BTV SF-EHD EHD-Test BTV-Test“

ii) die Einträge für das Vereinigte Königreich und Guernsey erhalten folgende Fassung:

„**GB** Vereinigtes Königreich	GB-0	Samen	OV/CAP-SEM-A-ENTRY OV/CAP-SEM-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	BRU BTV
		Eizellen und Embryonen	OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
GG Guernsey	GG-0	Samen	OV/CAP-SEM-A-ENTRY OV/CAP-SEM-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	BRU“

		Eizellen und Embryonen	OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	

iii) der Eintrag für die Insel Man erhält folgende Fassung:

„**IM** Insel Man	IM-0	Samen	OV/CAP-SEM-A-ENTRY OV/CAP-SEM-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	BRU“
		Eizellen und Embryonen	OV/CAP-OOCYTES-EMB-A-ENTRY OV/CAP-OOCYTES-EMB-B-ENTRY OV/CAP-GP-PROCESSING-ENTRY OV/CAP-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	

(b) in Teil 4 wird die Tabelle wie folgt geändert:

i) zwischen der Zeile „BRU“ und der Zeile „SF-BTV“ wird folgende Zeile eingefügt:

„**BTV**	Die Union hat gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 für die in Spalte 3 der Tabelle in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Verordnung genannte spezifische Tierart die Freiheit des Drittlands, des Gebiets oder der Zone von Infektionen mit dem Virus der Blauzungenkrankheit (Serotypen 1-24) anerkannt“

ii) nach der Zeile „SF-BTV“ wird folgende Zeile eingefügt:

„**SF-EHD**	Die Union hat gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 für die in Spalte 3 der Tabelle in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Verordnung genannte spezifische Tierart die Freiheit des Drittlands, des Gebiets oder der Zone von Infektionen mit dem Virus der Epizootischen Hämorrhagie anerkannt“

6. Anhang XI wird wie folgt berichtigt:

a) in Teil 1 werden die Einträge für das Vereinigte Königreich und Guernsey wie folgt berichtigt:

„**GB** Vereinigtes Königreich	GB-0	Samen	POR-SEM-A-ENTRY POR-SEM-B-ENTRY POR-GP-PROCESSING-ENTRY POR-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	ADV
		Eizellen und Embryonen	POR-OOCYTES-EMB-ENTRY POR-GP-PROCESSING-ENTRY POR-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	
GG Guernsey	GG-0	Samen	POR-SEM-A-ENTRY POR-SEM-B-ENTRY POR-GP-PROCESSING-ENTRY POR-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	ADV“
		Eizellen und Embryonen	POR-OOCYTES-EMB-ENTRY POR-GP-PROCESSING-ENTRY POR-GP-STORAGE-ENTRY	Zeitraum vor dem 1. Januar 2021	

b) in Teil 4 wird das Wort „keine“ gestrichen und durch folgende Tabelle ersetzt:

„**ADV**	Die Union hat gemäß Artikel 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 für die in Spalte 3 der Tabelle in Anhang II Teil 1 der vorliegenden Verordnung genannte spezifische Tierart die Freiheit des Drittlands, des Gebiets oder der Zone von Infektionen mit dem Virus der Aujeszkyschen Krankheit anerkannt“

7. in Anhang XIV Teil 1 erhält der Eintrag für die Ukraine folgende Fassung:

„**UA** Ukraine	UA-0	-	-				
	UA-1	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU				
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT				

		Frisches Fleisch von Federwild	GBM				
	UA-2						
	UA-2.1	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	P1		30.11.2016	7.3.2020
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	P1		30.11.2016	7.3.2020
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		30.11.2016	7.3.2020
	UA-2.2	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	P1		4.1.2017	7.3.2020
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	P1		4.1.2017	7.3.2020
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		4.1.2017	7.3.2020
	UA-2.3	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	P1		4.1.2017	7.3.2020
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	P1		4.1.2017	7.3.2020
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		4.1.2017	7.3.2020
	UA-2.4	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	P1		19.1.2020	20.3.2021
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	P1		19.1.2020	20.3.2021
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		19.1.2020	20.3.2021
	UA-2.5	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	P1		4.12.2020	16.1.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	P1		4.12.2020	16.1.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		4.12.2020	16.1.2022
	UA-2.6	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	P1		24.12.2020	16.1.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	P1		24.12.2020	16.1.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		24.12.2020	16.1.2022

	UA-2.7	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	P1		27.12.2020	16.1.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	P1		27.12.2020	16.1.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		27.12.2020	16.1.2022
	UA-2.8	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	P1		29.12.2020	16.1.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	P1		29.12.2020	16.1.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		29.12.2020	16.1.2022
	UA-2.9	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	P1		18.1.2021	16.1.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	P1		18.1.2021	16.1.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		18.1.2021	16.1.2022
	UA-2.10	Frisches Fleisch von Geflügel, ausgenommen Laufvögel	POU	P1		3.2.2021	16.1.2022
		Frisches Fleisch von Laufvögeln	RAT	P1		3.2.2021	16.1.2022
		Frisches Fleisch von Federwild	GBM	P1		3.2.2021	16.1.2022“

8. in Anhang XVII Teil 1 wird zwischen dem Eintrag für Japan und dem Eintrag für die Republik Nordmazedonien folgender Eintrag eingefügt:

„**ME** Montenegro	ME-0	Huftiere	MILK-RM, MILK-RMP/NT, COLOSTRUM, COLOSTRUM-BP, DAIRY-PRODUCTS-PT“				